

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Recurrent“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

sowie

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riedenheim

Anlass und Stand des Verfahrens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Recurrent“ sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung eines Batteriespeicherparks auf dem Flurstück 224 der Gemarkung Stalldorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,2 ha und liegt nördlich von Stalldorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedenheim hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Batteriespeicherpark Stalldorf der Fa. Recurrent“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (8. Änderung).

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ vorgesehen. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Künftig ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ vorgesehen.

In der Sitzung vom 28.04.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend sind die Planunterlagen der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle, Weikersheim, in der Fassung vom 28.04.2026.

Dem Bebauungsplan sind eine Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung beigefügt. Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung mit Umweltbericht wird

vom 08. Mai 2026 bis einschließlich 08. Juni 2026

bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8a, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich ausgelegt bzw. digital zugänglich gemacht. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Die Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Riedenheim unter <https://www.riedenheim.de/de/gemeinde-riedenheim/die-gemeinde/bauleitplanung> sowie unter www.klaerle.de (Rubrik: Behördenbeteiligung) eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Themenblöcke nach Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Quelle der Umweltinformationen
Schutzgut Boden und Altlasten	<ul style="list-style-type: none">▪ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen▪ Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitrag der Planung zum Klimaschutz▪ Veränderung des örtlichen Kleinklimas	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none">▪ Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeintrag	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Arten und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen▪ Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.04.2026 FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 28.04.2026
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none">▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none">▪ Verringerung der Erholungsfunktion▪ Emissionen	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">▪ Bodendenkmäler	Begründung mit Umweltbericht vom 28.04.2026

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, vorzugsweise in elektronischer Ausführung als E-Mail an herbst@klaerle.de oder an s.harder@roettingen.de oder auch mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, 1. OG, Zimmer 8 a, Bauamt, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, abgegeben werden.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Da das Behandlungsergebnis der Stellungnahmen dem jeweiligen Verfasser mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift zweckmäßig. Stellungnahmen sollten deshalb die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bauleitplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemeinde Riedenheim, 29. April 2026

Edwin Fries
1. Bürgermeister